



KANALORDNUNG 2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams hat auf Grund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 mit Beschluss vom 17.12.2001 folgende Kanalordnung erlassen (= Kanalordnung 2002):

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 m (horizontal gemessen) festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des öffentlichen Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. Dort wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Art der Trennstelle:
Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen dem Anschlusskanal und der Grundleitung.

2. Lage der Trennstelle:

- a) Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer öffentlichen Straße verlegt, befindet sich die Trennstelle an der Grenze der öffentlichen Straße.
- b) Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer Privatstraße verlegt, befindet sich die Trennstelle an der Grenze der Privatstraße.
- c) Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einem Grundstück verlegt, das weder eine öffentliche Straße noch eine Privatstraße ist, befindet sich die Trennstelle in einem Abstand von 1,0 m beiderseits der Kanalachse.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.
3. Die auf Grundlage der bisherigen Kanalordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Verordnungsprüfung durch die Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser- und Energierecht, vom 15.1.2002, Geschäftszahl IIIa1-W-72.006/6.